

Lizenz Übersicht

Einzelplatz Lizenz PHP Fabrik Portale - jefex Media

§1 Gegenstand dieser Lizenz

Folgende Portale sind Bestandteil dieser Lizenz:

- 1x PHP Portal Version 2.21

Diese Lizenz erlaubt es dem Kunden:

(1) Eine begrenzte Anzahl von:

- 1x Installationen der jeweiligen oben genannten Software;
- auf 1x Domain begrenzt
- auf einem öffentlichen Speicherplatz, selbst zu nutzen.

(2) Einzelplatz-Lizenzen der Software zu nutzen.

(3) Copyright-Free (©Free) Lizenzen für diese Software selbst zu nutzen.

(4) Die Software darf geändert, und an die die Anforderung des Lizenzinhaber angepasst oder erweitert werden.

(5) Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen, aber diese nicht an dritte weitergeben.

(6) Der Kunde darf die Einzelplatz-Lizenzen für seine eigenen Bedürfnisse anpassen.

(7) Weitergehende Rechte als die hier genannten werden nicht vergeben, eine Änderung oder Ergänzung der genannten Rechte bedarf der Schriftform.

(8) Diese Lizenz ist nicht veräußerbar, teilbar oder auf dritte Personen übertragbar und gilt für unbestimmte Zeit oder Widerruf durch den Lizenzgeber aus unerlaubter Nutzung und Verwendung.

§2 Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz

(1) Der Kunde ist berechtigt die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einzusetzen für einen Nutzungsplatz und eine Domain, je Portal.

(2) Ein gleichzeitiges einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einem öffentlich zugänglichen Speicherplatz ist nicht zulässig.

§3 Dekompilierung und Softwareänderung

(1) Die Rückübersetzung des überlassenen Softwarecodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Codeänderung sind für den eigenen Gebrauch zulässig, insbesondere zur Fehlerbeseitigung oder Erweiterung des Funktionsumfangs. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der private Gebrauch des Kunden. Daneben gilt zum eigenen Gebrauch auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf eine

eigene Verwendung durch den Kunden oder seiner Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise zu einer gewerblichen Verwertung führen soll.

(2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nicht zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Nutzung der Software beeinträchtigt oder verhindert wird. Entfernen des Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen müssen angefragt werden und benötigen eine Genehmigung.

Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast. Der Kunde muss die vorgenommenen Änderungen am Code der Software sowie die auftretenden Störungssymptome dem Rechtsinhaber mittels detaillierter Erläuterung schriftlich anzeigen.

(3) Die entsprechenden Handlungen nach Absatz 2 dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit dem Rechtsinhaber stehen, wenn der Rechtsinhaber die gewünschten Softwareänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will oder kann. Dem Rechtsinhaber ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.

(4) Sofern die genannten Handlungen aus gewerblichen Gründen vorgenommen werden, sind sie nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung, oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen inoperablen Programms unerlässlich sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind, etwa beim Rechtsinhaber oder Händler erfragt werden können.

(5) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht aus dem Code entfernt, verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt für eine Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale. Ausnahmen nach §7 Absatz (2).

§4 Lieferung und Ersatzansprüche

(1) Die Software wird im Originalzustand und in der jeweils aktuellen Version geliefert. Der Lizenzgeber übernimmt generell und ohne Einschränkung keinerlei Haftung für:

- Funktionstüchtigkeit,
- Eignung für einen bestimmten Zweck oder andere Schadens- oder Ersatzansprüche, die sich aus der Nutzung der Software ergeben.

(2) Der Kunde hat das Recht auf einen zeitlich begrenzten und kostenfreien Bezug von Updates und speziell für diese Software angefertigte Fehlerbehebungen von 12 Monaten ab Kaufdatum.

§5 Garantieeinschränkungen

(1) Der Lizenzgeber gewährt keine Garantie oder Konditionen explizit in Bezug auf Eignung der Software zu einem bestimmten Zweck.

(2) Der Lizenzgeber übernimmt dem Lizenznehmer gegenüber in keiner Art und Weise die Haftung für sich aus der Benutzung ergebende gelegentliche oder spezielle Schäden einschließlich Gewinn-

und Sparverluste, sowie für Ansprüche Dritter oder des Lizenznehmer Der Lizenznehmer erkennt dieses ausdrücklich an und erklärt sich mit diesem Haftungsausschluss einverstanden.

§6 Verstoß

(1) Bei einem Verstoß gegen diesen Lizenzvertrag kann durch den Lizenzgeber oder dessen Beauftragten die erworbene Einzelplatzlizenz jederzeit zurückgezogen und für nichtig erklärt werden. Es werden keine geleisteten Zahlungen für zurückgezogene Lizenzen erstattet. Ein Schadenersatzanspruch in Höhe des entstandenen wirtschaftlichen Schadens wird ggf. geltend gemacht. Gerichtsstand bei aller sich ergebenden Streitigkeiten ist der Firmensitz bzw. Wohnort des Lizenzgebers.

§7 Copyright-Hinweise

(1) Sämtliche Versions-Hinweise und Copyright-Informationen des Lizenzgebers, die im Code der Scripte verwendet, erstellt und/oder gezeigt werden, dürfen nicht entfernt werden.

(2) Ausnahmen sind im Browser sichtbare Copyrighthinweise im Frontend (die für Besucher sichtbare Webseite) und Backend (der Administrationsbereich) der Software. Diese Copyrighthinweise dürfen entfernt, bzw. gegen eigene Copyrighthinweise ausgetauscht werden (©Free Lizenz). Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Abkommens nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, treten die hierfür vorgesehenen Bestimmungen in Kraft. Die nicht betroffenen Regelungen bleiben hiervon unberührt.